

Terror**Vorbemerkung zu §§ 101, 102**

Die staatsfeindlichen Terrorakte sind darauf gerichtet, die schöpferische Initiative und die bewußte Mitarbeit der Bevölkerung bei der Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu hemmen und aktive Staatsbürger der DDR durch individuelle terroristische Anschläge an ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit zu hindern. Es sind konterrevolutionäre kriminelle Anschläge, die gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR, gegen die gesicherte Existenz, das Leben und die Gesundheit ihrer Staatsbürger gerichtet sind. Nach der konsequenten Sicherung der Staatsgrenze der DDR zu Westdeutschland und Westberlin ging der imperialistische Gegner zu organisierten Grenzprovokationen und zum Grenzterror über. Es wurden Terrororganisationen geschaffen, die mit den imperialistischen Geheimdiensten und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen der westdeutschen Bundesrepublik eng zusammenwirken. Diese Verbrechen zeigen die Gesellschaftsgefährlichkeit derartiger Anschläge besonders deutlich und sind geeignet und darauf gerichtet, Grenzkonflikte auszulösen.

Beide Tatbestände enthalten die Formen des Massenterrors und des individuellen Terrors. Die Aufnahme des besonders schweren Falles (vgl. § 110) in beiden Bestimmungen ergibt sich aus der hohen Gesellschaftsgefährlichkeit der Terrorakte. Das ermöglicht es auch, den schwersten Angriffen wirksam zu begegnen.

§ 101

(1) Wer es mit dem Ziel, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung oder die Ordnung an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten oder hervorzurufen, unternimmt, Sprengungen durchzuführen, Brände zu legen, Zerstörungen herbeizuführen oder andere Gewaltakte zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

1. Die im Tatbestand beschriebenen Terrorakte werden primär nicht der materiellen Schädigung wegen betrieben, sondern um Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung oder gegen die Ordnung an der Staatsgrenze zu leisten bzw. hervorzurufen.

Durch seine Handlung gliedert sich der Täter in das System der gegen die DDR betriebenen terroristischen Anschläge ein. Durch organisierte Widerstandsaktionen gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung oder gegen die Ordnung an der Staatsgrenze der DDR sollen die